OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606435/3/JP/Mu

Datum:
Linz, 27. Februar 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des J T, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 18.10.2023, GZ: BHRI/923120005780/23, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 18.12.2023, GZ: BHRI/923120005780/23, wegen Übertretungen nach dem Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen und die Beschwerdevorentscheidung bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18.10.2023, BHRI/923120005780/23, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen vier Übertretungen des KFG vier Geldstrafen in der Höhe von je 40 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 4 Stunden, verhängt.

Das Straferkenntnis vom 18.10.2023 wurde an die gegenständliche Wohnsitzadresse des Bf adressiert und in der Rechtsmittelbelehrung wurde ausdrücklich auf das Recht hingewiesen, dass der Bf binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides bei der belangten Behörde eine Beschwerde einbringen könne.

Gemäß dem im Akt einliegenden Zustellnachweis erfolgte am 23.10.2023 an der Wohnsitzadresse des Bf ein Zustellversuch, bei dem dieser nicht angetroffen wurde, weshalb das Straferkenntnis hinterlegt und ab 24.10.2023 zur Abholung bereitgehalten (Beginn der Abholfrist) wurde. Eine Verständigung über die Hinterlegung wurde in den Briefkasten des Bf eingelegt. Am 10.11.2023 wurde vom Bf das Straferkenntnis persönlich übernommen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit dem am 22.11.2023 zur Post gegebenen Schriftsatz Beschwerde bei der belangten Behörde.

I.3. In der Folge wies die belangte Behörde die Beschwerde mit Beschwerdevorentscheidung vom 18.12.2023, BHRI/923120005780/23, als verspätet zurück. Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass das Straferkenntnis dem Bf nachweislich am 24.10.2023 durch Hinterlegung zugestellt und von ihm am 10.11.2023 abgeholt worden sei. Mit dem ersten Tag der Hinterlegung habe die Rechtsmittelfrist von vier Wochen zu laufen begonnen und habe diese mit Ablauf des 21.11.2023 geendet. Die am 22.11.2023 postalisch übermittelte Beschwerde sei somit ohne jeden Zweifel verspätet eingebracht worden.

I.4. Mit Schriftsatz vom 28.12.2023 beantragte der Bf die Vorlage der Bescheidbeschwerde zur Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend führte er im Wesentlichen aus, dass er keine Gründe dafür sehe, das Verfahren nicht vor Gericht mit seinem Anwalt austragen zu dürfen. Seiner Meinung nach seien seine Einsprüche und Rechtfertigungsgründe schriftlich eingegangen und fristgerecht erfolgt.

I.5. Mit Schreiben vom 10.01.2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Behördenaktes vor. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde vom 18.10.2023; GZ: BHRI/923120005780/23, wurde gemäß dem im Akt einliegenden Zustellnachweis dem Bf nach einem erfolglosen Zustellversuch an dessen Wohnsitzadresse am 23.10.2023 in einer Post Geschäftsstelle in 4910 Ried im Innkreis hinterlegt und dort ab 24.10.2023 zur Abholung bereitgehalten. Der Bf wurde von der Hinterlegung des angefochtenen Bescheides verständigt und am 10.11.2023 wurde das hinterlegte Straferkenntnis dem Bf ausgefolgt. In der Rechtsmittelbelehrung wurde darauf hingewiesen, dass er binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides bei der belangten Behörde eine Beschwerde einbringen könne. Diese Frist endete mit Ablauf des 21.11.2023.

Die mit 22.11.2023 datierte Beschwerde wurde vom Bf noch am selben Tag zur Post gegeben (Poststempel).

Mit Verspätungsvorhalt vom 01.02.2024 räumte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Bf die Möglichkeit zur Stellungnahme hinsichtlich der als verspätet angenommenen Einbringung der Beschwerde ein und ersuchte ihn, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens bekannt zu geben, ob er sich zum Zeitpunkt der Hinterlegung des Straferkenntnisses nicht regelmäßig an der Abgabestelle aufgehalten hat bzw. nur vorübergehend von der Abgabestelle abwesend war, und wenn ja, wann er wieder an die Abgabestelle zurückgekehrt war. Gleichzeitig wurde der Bf aufgefordert, die zuvor aufgezeigten Umstände durch Beweismittel (Vorlage von Flugticket, Hotelrechnung etc.) glaubhaft zu machen.
Dieses Schreiben wurde dem Bf am 06.02.2024 zugestellt.

Der Bf hat zum Verspätungsvorhalt bis dato keine Stellungnahme abgegeben.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Insbesondere ist dem Akt zu entnehmen, dass das gegenständliche Straferkenntnis am 24.10.2023 durch Hinterlegung dem Bf zugestellt wurde und der Bf innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen keine Beschwerde erhoben hat. Der Bf hat seine Beschwerde erst am 22.11.2023 zur Post gegeben.

Auf den Verspätungsvorhalt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich hat der Bf nicht reagiert, weshalb eine vorübergehende Abwesenheit des Bf von seiner Wohnsitzadresse zum Zeitpunkt der Hinterlegung am 24.10.2023 bis zur Übernahme des hinterlegten Straferkenntnis am 10.11.2023 nicht festgestellt werden konnte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 14 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 109/2021, steht es der Behörde im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). § 27 ist sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 14 Abs. 2 VwGVG hat die Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen, wenn sie von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absehen will.

Gemäß § 15 Abs. 1 VwGVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Wird der Vorlageantrag von einer anderen Partei als dem Beschwerdeführer gestellt, hat er die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (§ 9 Abs. 1 Z 3), und ein Begehren (§ 9 Abs. 1 Z 4) zu enthalten.

Gemäß § 15 Abs. 2 VwGVG hat ein rechtzeitig eingebrachter und zulässiger Vorlageantrag aufschiebende Wirkung, wenn die Beschwerde
1. von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung hatte und die Behörde diese nicht ausgeschlossen hat;
2. von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung hatte, die Behörde diese jedoch zuerkannt hat.

Die Behörde hat dem Verwaltungsgericht den Vorlageantrag und die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verfahrens vorzulegen. Gleichzeitig hat die Behörde den Parteien eine Mitteilung über die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zuzustellen; diese Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht unmittelbar bei diesem einzubringen sind.

Zum Prüfungsumfang ist vorauszuschicken, dass die Zurückweisung der gegenständlichen Beschwerde mit einer Beschwerdevorentscheidung durch die belangte Behörde nichts daran ändert, dass das Rechtsmittel, über welches das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat, im Fall eines (wie in casu) zulässigen Vorlageantrags nach § 15 VwGVG die Beschwerde bleibt; der Vorlageantrag richtet sich nämlich (nur) darauf, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorgelegt wird (vgl. etwa VwGH 24.02.2022, Ro 2020/05/0018, mwN). Nach § 28 VwGVG ist eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts in der Sache nicht geboten, wenn die Beschwerde (u.a. wegen verspäteter Einbringung) zurückzuweisen ist.

III.2. Gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen einen Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG vier Wochen. Der Fristenlauf beginnt in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG mit dem Tag der Zustellung des Bescheides an den Beschwerdeführer.

Gemäß § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

III.3. Gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, ist ein Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 leg. cit. regelmäßig an der Abgabestelle aufhält. Der Empfänger ist nach § 17 Abs. 2 ZustG von der Hinterlegung zu verständigen, wobei die Verständigung in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre anzubringen ist. Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt, sofern sich nicht

ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 leg. cit. wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. Diesfalls wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

III.4. Bei dem im Verwaltungsstrafakt aufliegenden Zustellnachweis handelt es sich um eine öffentliche Urkunde, die den Beweis dafür erbringt, dass die Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist; allerdings ist der Gegenbeweis gemäß § 292 Abs. 2 ZPO iVm § 24 VStG und § 47 AVG zulässig. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Es ist Sache des Empfängers, Umstände vorzubringen, die geeignet sind, Gegenteiliges zu beweisen oder zumindest berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorganges aufkommen zu lassen (siehe etwa VwGH 07.09.2020, Ra 2020/04/0099; 02.11.2022, Ra 2021/11/0188 oder auch VwGH 22.12.2022, Ra 2022/10/0167).

III.5. Im gegenständlichen Fall wurde das Straferkenntnis infolge eines erfolglosen Zustellversuchs an der Abgabestelle hinterlegt. Die Verständigung über die Hinterlegung wurde im Sinne des § 17 Abs. 2 ZustG in den Briefkasten des Bf und damit eine für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung eingelegt. Da das Straferkenntnis ab 24.10.2023 zur Abholung bereitgehalten wurde, gilt es gemäß § 17 Abs. 3 ZustG mit diesem Tag als zugestellt. Die in § 7 Abs. 4 VwGVG vorgesehene vierwöchige Beschwerdefrist begann damit am 24.10.2023 zu laufen und endete diese gemäß § 32 Abs. 2 AVG mit Ablauf des 21.11.2023.
Da das Straferkenntnis nachweislich bereits am 10.11.2023 vom Bf übernommen wurde und er nicht auf den Verspätungsvorhalt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich reagierte, konnte eine durchgehende Abwesenheit von seiner Wohnsitzadresse für den Zeitraum vom 24.10.2023 bis 10.11.2023 nicht festgestellt werden, weshalb sowohl von einer wirksamen Zustellung des Straferkenntnisses, als auch von einer verspäteten dagegen erhobenen Beschwerde auszugehen war, weil die am 22.11.2023 zur Post gegebene Beschwerde, außerhalb der Rechtsmittelfrist eingebracht wurde.

III.6. Die Zurückweisung der Beschwerde als verspätet durch die belangte Behörde mittels Beschwerdevorentscheidung erfolgte daher zu Recht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die zu klärende Rechtsfrage konnte anhand des klaren Gesetzeswortlauts und der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar